

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

Geschäftszeichen:

01.03.2011

III 31-1.6.20-7/11

Deutsches Institut

Zulassungsnummer:

Z-6.20-1883

Antragsteller:

Theo Schröders
Entwicklung & Beratung GmbH
Gerhard-Welter-Str. 7
41812 Erkelenz

Zulassungsgegenstand:

T 90-1-FSA "System Schröders TSN-16" bzw. T 90-1-RS-FSA "System Schröders TSN-16" bzw. T 90-2-FSA "System Schröders TSN-16"

Geltungsdauer

vom: 1. März 2011 bis: 1. März 2016

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-1883 vom 28. Februar 2008.





Seite 2 von 9 | 1. März 2011

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Z3859.11 1.6.20-7/11



Seite 3 von 9 | 1. März 2011

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der mit einem Schiebeblatt oder zwei Schiebeblättern ausgestattete Feuerschutzabschluss "System Schröders TSN-16" (Stahl-Schiebeblatt-Abschluss). In einem Schiebeblatt darf ggf. eine Schlupftür - mit oder ohne Schwelle - angeordnet werden.

Der jeweilige Zulassungsgegenstand

- a) in der Ausführung als einblättrige und zweiblättrige Konstruktion erfüllt die Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1), oder
- b) in der Ausführung als einblättrige Konstruktion erfüllt die Anforderungen an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerbeständiger, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

- 1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Schiebeblatt/den Schiebeblättern, den Zubehörteilen sowie den Dichtungen, ggf. der Schlupftür und ggf. der/den so genannten Seitenklappe(n) und/oder der so genannten Sturzklappe (siehe Anlagen 1 und 2). Bei Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.1.1b) muss die Schlupftür mit einer Schwelle ausgeführt sein.
 - Der Feuerschutzabschluss muss mit einer Schließgeschwindigkeitseinstellung und einem Endlagendämpfer sowie ggf. mit einer Feststellanlage ausgestattet sein (siehe Anlage 1).
- 1.1.3 Die Schlupftür besteht im Wesentlichen aus dem Drehflügel und der im Schiebeblatt befestigten Zarge sowie den Zubehörteilen (siehe Anlage 1).
- 1.1.4 Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von speziellen Stahlblechen und Brandschutzeinlagen hergestellt. Das Schiebeblatt/Die Schiebeblätter und die Schlupftür dürfen mit Glasausschnitten ausgeführt werden.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).

Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 4 / siehe Abschnitt 2.1.3).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerbeständigen inneren Wänden (siehe Abschnitt 1.2.2). Dabei ist zu beachten, dass der Feuerschutzabschluss aufgrund seiner Bauart (Schiebeblatt-Abschluss) nicht in Fluchtrichtung öffnet.

DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baust

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe,

Anforderungen und Prüfungen

DIN 18095-1:1988-10 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Deutsches Institut für Bautechnik 1.6.20-7/135



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.20-1883

Seite 4 von 9 | 1. März 2011

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/ angeschlossen werden.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,4}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

Sofern die Ausführung des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 3.3 mit der/den so genannten Seitenklappe(n) und/oder der so genannten Sturzklappe erfolgt, muss eine Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 verwendet werden.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in inneren Wänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5¹ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-15) in Verbindung mit DIN 4102-186 bestimmt. Zum Nachweis der Dauerfunktion wurden der Feuerschutzabschluss 10.000 Prüfzyklen und die Schlupftür 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.2 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde nach DIN 18095-28 (in Verbindung mit DIN 18095-12 und DIN 18095-39) bestimmt. Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss zwischen dem Schiebeblatt und den Wandanschlussprofilen mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung¹⁰ in Verbindung mit einer Bodendichtung ausgeführt werden.

2.1.3 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An bereits hergestellten Feuerschutzabschlüssen sind nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - ohne weitere Nachweise - die in der Anlage 4 aufgelisteten Änderungen möglich.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten. Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch eine Norm, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. eine europäische technische Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

Das Dokument B ist Bestandteil der Einbauanleitung

DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuer-

DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wur-

den für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt. DIN 18095-2:1991-03 Rauchschutztüren – Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

DIN 18095-3:1999-06 Rauchschutzabschlüsse - Teil 2: Anwendung von Prüfergebnissen

9 10

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.





Seite 5 von 9 | 1. März 2011

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 90-1-FSA "System Schröders TSN-16" bzw.
 T 90-1-RS-FSA "System Schröders TSN-16" bzw.
 - T 90-2-FSA "System Schröders TSN-16"11
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-1883
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:¹¹
- Herstellungsjahr:¹¹

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/ Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B^{3,4} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Verwendung einer Feststellanlage,
- Hinweise zu Schweißarbeiten an der Konstruktion des Feuerschutzabschlusses,
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Schiebeblatt-Abschluss,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Feuerschutzabschlusses,
- Angaben zur Montage der ggf. vorgesehenen Seitenklappe(n) und/oder Sturzklappe,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung für die ggf. vorhandene Schlupftür.

2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzabschluss

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- 2.3.1.2 Für Bestandteile, die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschlusses geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹².
- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem
- Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.
- DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse Arten von Prüfbescheinigungen





Seite 6 von 9 | 1. März 2011

Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.1.4 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A³ und B³,⁴ zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterbin ist zu

Deutsches Institut für Bautechnik 1.6.20-7/11



Seite 7 von 9 | 1. März 2011

prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 3.2 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B^{3,4} sowie in Abschnitt 3.2 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden³.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Einbau

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlage 3 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3).

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände und Bauteile davon unberührt.

Der Boden im Bereich des Feuerschutzabschlusses muss nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A¹³) sein.

3.2 Aufhängung des Schiebeblattes/der Schiebeblätter

Für die Verankerung der Führungsteile (Laufschienen, Ein- und Auslaufprofil, Umlenkrollen, usw.) und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Einbauanleitung angegebenen Befestigungsarten verwendet werden.

3.3 Anforderungen an die Bauausführung

Der Feuerschutzabschluss ist unter Aufsicht des Herstellers oder eines von ihm beauftragten Sachkundigen einzubauen. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern¹⁴ durchgeführt werden.

3.4 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine baufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Feuerschutzabschlüsse, die in Verbindung mit so genannten Seiten- und/oder Sturzklappen ausgeführt werden, müssen mit einer Feststellanlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 ausgestattet sein.

Die Feststellanlage muss die zeitliche Abfolge des Öffnungsvorganges der sogenannten Seitenklappe(n) und/oder der so genannten Sturzklappe und das nachfolgende Schließen des Schiebeblättes/der Schiebeblätter sicherstellen.

13 DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

14 DIN EN 287-1

Prüfung von Schweißern; Schmelzschweißen (jeweils geltende Ausgabe)

Deutsches Institut für Bautechnik

> 35 1.6.20-7/11

Z3859.11



Seite 8 von 9 | 1. März 2011

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

3.5 Ausführung des Feuerschutzabschlusses in Verbindung mit Seitenklappe(n) und/oder Sturzklappe

Wird ein ständig offen gehaltener Feuerschutzabschluss, eingebaut in Wände gemäß der Anlage 3, mit einer Vorsatzwand (so genannte Nischenwand) ausgeführt, so darf der Feuerschutzabschluss zur Abdeckung der seitlichen Nischenöffnungen in Verbindung mit der/den so genannten Seitenklappe(n) und/oder der so genannten Sturzklappe ausgeführt werden.

4 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung (Nutzungssicherheit)

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Auf beiden Seiten des Feuerschutzabschlusses sind im geöffneten Zustand sichtbare Hinweise anzubringen, dass das Abstellen von Gegenständen und der Aufenthalt von Personen innerhalb der Toröffnung verboten sind.

4.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass der Feuerschutzabschluss im Falle eines Brandes oder bei Rauchentwicklung selbsttätig schließt.

Der Feuerschutzabschluss ist mit einer akustischen Warnanlage auszurüsten, die im Alarmfall das Schließen des Schiebeblattes/der Schiebeblätter nach Auslösen durch die Feststellanlage ankündigt.

Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

4.3 Wartung

4.3.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss, ggf. in Verbindung mit der/den so genannten Seitenklappe(n) und/oder der so genannten Sturzklappe (s. Abschnitt 3.3), auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses nach Abschnitt 3.3 mit der/den so genannten Seitenklappe(n) und/oder der so genannten Sturzklappe ist im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung der Feststellanlage, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725, auch zu prüfen, dass die zeitliche Abfolge des Öffnungsvorgangs der Seitenklappen und das nachfolgende Schließen des Schiebeblattes/der Schiebeblätter sichergestellt ist.





Seite 9 von 9 | 1. März 2011

4.3.2 Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Funktionsfähigkeit überprüft werden.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

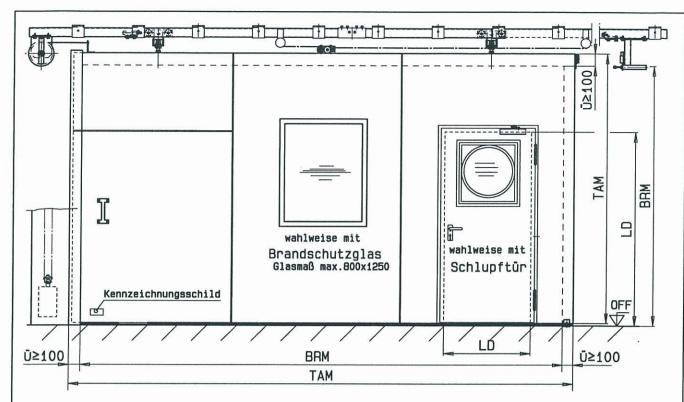
Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-1883 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungsund Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 5 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Maja Bolze Referatsleiterin



Z3859.11 1.6.20-7/11



dargestellt: Zulaufrichtung DIN links Zulaufrichtung DIN rechts im Spiegelbild

*) Feuerschutzabschluss	Baurichtmaß BRM [mm] Breite B Höhe H von/bis von/bis		Toraußenmaß TAM [mm] Breite B Höhe H von/bis von/bis		lichter Durchgang Schlupftür LD [mm] Breite B Höhe H von/bis von/bis	
T90-1-Tor (1flg.)	1000/8500	2000/6000	1200/8700	2090/6090		
T90-1-Tor (1flg.) mit Schlupftür (mit/ohne Schwelle)	1000/8500	2000/6000	1200/8700	2090/6090	625/1000	1750/2000
T90-1-RS-Tor (1flg.)	1000/7000	2000/4500	1200/7200	2090/4590		
T90-1-RS-Tor (1flg.) mit Schlupftür (mit Schwelle)	1305/7000 Fläche max	2385/4500 c. 16.31 m²	1505/7200	2475/4590	625/1000	1750/2000
T90-2-Tor (2flg.)	2000/8500	2000/6000	2200/8700	2090/6090	-	1
T90-2-Tor (2flg.) mit Schlupftür (mit/ohne Schwelle)	2000/8500	2000/6000	2200/8700	2090/6090	625/1000	1750/2000

*) bei einer lichten Durchgangsbreite von ≤1500 darf die lichte Durchgangshöhe 2500 nicht übersteigen.

Bei Anforderung Rauchschutz mit vierseitig umlaufendem Dichtungssystem. Wandanschlüsse der Dichtungen bei T90-1-RS-FSA immer mind. einseitig versiegeln !

"System Schröders TSN-16" bzw. T90-1-FSA T90-1-RS-FSA "System Schröders TSN-16" bzw. T90-2-FSA "System Schröders TSN-16"

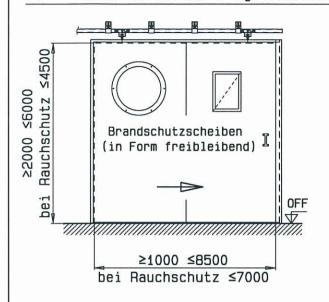
- Ansicht -

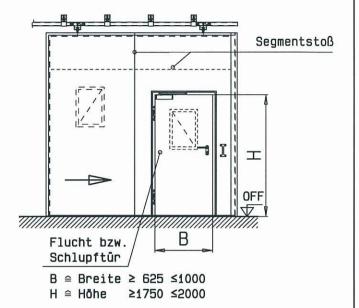
Anlage 1 zur Zulassung Nr.Z-6.20-1883 vom 01.03.2011

Deutsches Insti-

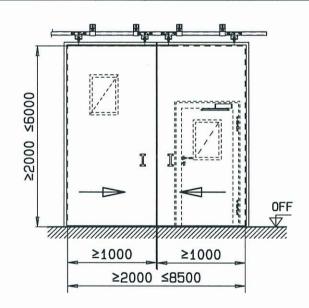
für Bautechn

1. Schiebetor als 1-flg. Feuerschutzabschluss mit/ohne Rauchschutz

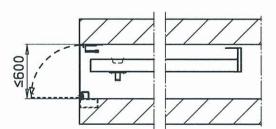




2. Schiebetor als 2-flg. Feuerschutzabschluss ohne Rauchschutz



Abdeckklappe bei allen Torvarianten



Ausführung max. dreiseitig Klappenhöhe/-länge ≤4000 (als Einzelklappe)

gegebenenfals als Seitenklappe(n)- und / oder Sturzklappe

T90-1-FSA T90-1-RS-FSA T90-2-FSA "System Schröders TSN-16"

"System Schröders TSN-16" bzw.

"System Schröders TSN-16" bzw.

- Übersichten -

Anlage 2 zur Zulassung Nr.Z-6.20-1883 vom 01.03.2011

Deutsches Institu für Bautechni



T 90-1-FSA "System Schröders TSN-16" bzw. T 90-1-RS-FSA "System Schröders TSN-16" bzw. T 90-2-FSA "System Schröders TSN1-6" Anlage 3

- Wände und Bauteile -

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen. 1 Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

	Mindestdicke [mm]	
Wände aus Mauerwerk na Normalmörtel der Mörtelgr	240	
Wände aus Beton nach DI	140	
Wände aus Porenbeton-Bl Festigkeitsklasse 4.4	240	
Wände aus bewehrten - lie diese eine allgemeine bau	200	
F 90 - Benennung (Kurzbe - nach DIN 4102-4⁵ bzw.	d/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse zeichnung) F 90-A - uaufsichtlichen Prüfzeugnissen (Stahlstützen) (Stahlstützen) (Stahlträger) (Stahlträger) (Stahlträger)	140
- Nr. P-3459/883/07	(Stahlträger und Stahlstützen)	

Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung

DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)

DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruk-

tion (jeweils geltende Ausgabe)

DIN 4165-3 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung

klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Deutsches Institut für Bautechnik



T 90-1-FSA "System Schröders TSN-16" bzw. T 90-1-RS-FSA "System Schröders TSN-16" bzw. T 90-2-FSA "System Schröders TSN1-6" Anlage 4

- Zulässige Änderungen und Ergänzungen -

Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - in Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Torblatt (dies schließt eine Bohrung Ø ≤ 10 mm von einer Torblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle⁶, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Torblatt.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen⁶ an den im Torblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.





T 90-1-FSA "System Schröders TSN-16" bzw. T 90-1-RS-FSA "System Schröders TSN-16" bzw. T 90-2-FSA "System Schröders TSN1-6" Anlage 5

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

	Obereinstimmungsbestatigung für Bantechnik
_	Name und Anschrift des Unternehmens, das den Feuerschutzabschluss / die Feuerschutzabschlüsse (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:.
_	Bauvorhaben:
-	Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzabschlüsses / der Feuerschutzabschlüsse:
hin allo	ermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand /die Zulassungsgegenstände sichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der gemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.20-1883 des Deutschen Instituts für Bautechnik
	m (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der
	bauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/ Hersteller des Feuerschutzabschlusses reit gestellt hat, eingebaut wurde(n).
De	en gestem Hat, emgebaut wurde(n).
	(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Z4387.11